



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren

über des Vermögen

der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft
BeteiligungsgmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Johannes W. F. Seiger, ehemals
Ahrensdorferstr. 7, 14959

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Hartwig Albers,
 Lützowstr. 100, 10785 Berlin

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam am 05.11.2008 durch die Richterin
am Landgericht Wulff als Einzelrichterin

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Vergütungsfest-
setzungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 21.4.2008 - 35 IN 71/99 -
wird als unzulässig kostenpflichtig verworfen (5 T 531/08).

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Nichtabhilfebefehl des
Amtsgerichts Potsdam vom 15.7.2008 - 35 IN 71/99 - wird als unzulässig
kostenpflichtig verworfen (5 T 568/08).

Gründe:

I.

Auf die Anträge der DAK vom 25.1.1999 und der AOK vom 16.6.1998 eröffnete das Amtsgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens mit Beschluss vom 30.12.1999 - 35 IN 71/99 - das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin.

Der Insolvenzverwalter hat am 28.3.2007 einen Schlussbericht erstattet und beantragt, die Vergütung nebst Auslagen und 19 % Umsatzsteuer auf insgesamt 60.006,05 € festzusetzen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Vergütungsantrag verwiesen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 21.4.2008 Schlusstermin auf den 21.5.2008 anberaumt und die Vergütung und Auslagen des Verwalters einschließlich Umsatzsteuer auf insgesamt 59.884,64 € festgesetzt. Auf die Begründung der Entscheidung wird verwiesen.

Der Beschluss wurde am 22.4.2004 im Internet veröffentlicht. Außerdem wurde er der Schuldnerin durch Aufgabe zur Post, die am 23.4.2008 erfolgte, zugestellt.

Die Schuldnerin hat mit dem am 19.5.2008 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 16.5.2008 gegen den Vergütungsbeschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, die Begründung für die hohen Zuschläge zur Regelvergütung des Verwalters sei falsch. Im Interesse der Gläubiger habe die Sealand Trade Cooperation einen Betrag von 1.000.000,00 DM angeboten, das Angebot sei nicht geprüft worden. Es seien Aussonderungsrechte dieser Gesellschaft missachtet worden. Es sei unzutreffend, dass der Geschäftsführer ein Ermittlungsverfahren und einen Haftbefehl gegen den Verwalter veranlasst habe.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 15.7.2008 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Schuldnerin hat mit dem am 24.7.2008 beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 23.7.2008 gegen den Nichtabhilfebeschluss weitere Beschwerde eingelegt und

geltend gemacht, eine Rechtsmittelfrist sei nicht versäumt, da es an einer Rechtsmittelbelehrung fehle. Eine solche sei zwingend erforderlich. Vorsorglich werde Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Mit Schreiben vom 5.8.2008 hat das Amtsgericht auf die verspätete Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Vergütungsbeschluss und die Unzulässigkeit des Rechtsmittels gegen den Nichtabhilfebeschluss hingewiesen.

II.

Die gem. §§ 6 Abs. 1, 64 Abs. 3 InsoO in Verb. mit § 569 Abs. 1 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 6 Abs. 2 InsoO beginnt die Beschwerdefrist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung. Die Entscheidung über die Vergütungsfestsetzung ist nach § 64 Abs. 2 S. 1 InsoO öffentlich bekanntzumachen und daneben dem Verwalter, dem Schuldner und wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Nach § 9 Abs. 1 S. 3 InsoO gilt die öffentliche Bekanntmachung als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Die formgerechte öffentliche Bekanntmachung des Vergütungsbeschlusses nach § 9 Abs. 1 InsoO genügt nach § 9 Abs. 3 InsoO zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn § 64 Abs. 2 InsoO daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die besondere Zustellung ist im Hinblick auf die in der öffentlichen Bekanntmachung der Vergütungsentscheidung unterbliebene Angabe der Vergütungshöhe erforderlich. Die öffentliche Bekanntmachung des Vergütungsbeschlusses bewirkt einen einheitlichen Beginn der Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten (vgl. Uhlenbruck InsoO 12. Aufl. § 9 Randziffer 5 mit weiteren Nachweisen). Sinn und Zweck des einheitlichen Beginns der Rechtsmittelfrist für alle Beteiligten des Insolvenzverfahrens ist das Beschleunigungsgebot des Verfahrens. Stellte man für die in § 64 Abs. 2 S. 2 InsoO genannten Zustellungsadressaten auf die Zustellung der Entscheidung an sie als Beginn der Rechtsmittelfrist ab, könnte es bei

einer zeitlich versetzten Zustellung des Vergütungsbeschlusses an sie zu einer Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft kommen.

Der angefochtene Vergütungsbeschluss des Amtsgerichts wurde am 22.4.2008 im Internet bekanntgemacht. Gem. § 9 Abs. 1 S. 3 InsoO gilt die Bekanntmachung als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Die öffentliche Bekanntmachung war daher am 25.4.2008 bewirkt. An diesem Tag begann die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde und endete mit dem Ablauf des 8.5.2008. Das Rechtsmittel der Schuldnerin datiert vom 16.5.2008 und ging erst am 19.5.2008 beim Amtsgericht ein. Zu diesem Zeitpunkt war die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen. Die sofortige Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen die Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts ist unzulässig. Gegen die im Rahmen der Abhilfeprüfung getroffene Entscheidung des Amtsgerichts ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert (5 T 531/08 12.684,77 €)

Beschwerdewert (5 T 568/08 2.536,95 €)

Wulff

Ausgefertigt

Bellmann
Justizbeschäftigte



Bezeichnung des Schriftstücks:

Ausf B 05.11.2008

Geschäftsnummer:

5 T 531/08

Herrn

Johannes W.F. Seiger

als Geschäftsführer der Sealand Warenhandels-
und Vertreibsges. Beteiligungs GmbH

Dorfstraße 13, Abteilung 105

14979 Großbeeren OT Kleinbeeren

Förmliche Zustellung

mit Vorblatt zur Zustellungssendung

Landgericht Potsdam

Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 2017-0

Telefax: 0331 2017-1019

Vorblatt zur Zustellungssendung

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf. Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen am welchen Tag zugestellt wurden.

~~Landgericht Potsdam~~
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 - 12
14469 Potsdam
Telefon (03 31) 20 17-0

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

24.09.10

M:15 Dr.

Die
Briefboten
PZA



215009835564

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
.....
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Geschäftsnummer:

5 T 531/08

Herrn
Johannes W.F. Seiger
als Geschäftsführer der Sealand Warenhandels-
und Vertriebsges. Beteiligungs GmbH
Dorfstraße 13, Abteilung 105
14979 Großbeeren OT Kleinbeeren